

Reglement

REGLEMENT ÜBER DEN SCHULÄRZTLICHEN DIENST DER EINWOHNERGEMEINDE DORNACH

In Kraft seit: 13. August 2001

INHALT

I	Allgemeines.....	3
II	Organisation und Aufsicht.....	3
III	Schulärztliche Vorsorgeuntersuchungen	4
IV	Mitwirkung des schulärztlichen Dienstes	4
V	Finanzielles	4
VI	Schlussbestimmungen	4

I ALLGEMEINES

§ 1 Zweck

- 1 Die Einwohnergemeinde Dornach unterhält für die den Kindergarten und die Volksschule besuchenden Kinder, Schüler und Schülerinnen einen schulärztlichen Dienst.
- 2 Der schulärztliche Dienst soll die Gesunderhaltung der Schuljugend fördern. Dieser Zweck soll erreicht werden durch:
 - a) Sozialmedizinische Vorsorge in der Schule: Gesundheitserziehung in Zusammenarbeit mit der Lehrerschaft und Institutionen der Gesundheitsförderung.
 - b) Ärztliche Untersuchungen, bzw. individuelle Beratungsgespräche bei entsprechendem Bedarf.
 - c) Impfberatung zuhause bei den Eltern.
 - d) Kollektivhygienische Überwachung der Schulanlagen und allenfalls Massnahmen.

II ORGANISATION UND AUFSICHT

§ 2 Schulkommission

Die Schulkommission übt die Aufsicht über den schulärztlichen Dienst in der Gemeinde aus. Sie ist zuständig für:

- a) Verfügungen betreffend Schulhaus- oder Klassenschliessungen aus gesundheitlichen Gründen.
- b) Verfügungen von kollektivhygienischen Massnahmen.
- c) Behandlung von Beschwerden der Eltern oder Lehrkräfte gegen den Schularzt oder die Schulärztin.
- d) Erlass von Weisungen.
- e) Abnahme des Tätigkeitsberichtes des Schularztes oder der Schulärztin.

§ 3 Schularzt oder Schulärztin

- 1 Die Durchführung des schulärztlichen Dienstes erfolgt aufgrund eines zwischen der Einwohnergemeinde Dornach und des Schularztes / der Schulärztin geschlossenen Vertrages.
- 2 Dem Schularzt oder der Schulärztin ist eine öffentlich-rechtliche Aufgabe der Gemeinde übertragen, und er/sie übt somit ein öffentliches Amt aus.
- 3 Rechte und Pflichten des Schularztes oder der Schulärztin ergeben sich aus dem kantonalen Recht¹⁾, dem Anstellungsvertrag sowie aus diesem Reglement.
- 4 Der Schularzt / die Schulärztin untersteht dem ärztlichen Berufsgeheimnis (Art. 321 StGB) und dem Amtsgeheimnis (Art. 320 StGB).

§ 4 Oberaufsicht

Das Departement des Innern / Gesundheitsamt übt die Oberaufsicht über den schulärztlichen Dienst aus. Es kann Weisungen und Empfehlungen erlassen.

¹⁾ Gesetz über die Haftung des Staates, der Gemeinden, der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten und die Verantwortlichkeit der Behörden und öffentlichen Angestellten und Arbeiter (BGS 124.21)

III SCHULÄRZTLICHE VORSORGEUNTERSUCHUNGEN

§ 5 Schulärztliche Vorsorgeuntersuchungen

- 1 Einer ärztlichen Vorsorgeuntersuchung unterliegen:
 - die erstmals in den Kindergarten eintretenden Kinder
 - die in das erste Schuljahr eintretenden Kinder
 - die Schüler und Schülerinnen der 4. Klasse
 - die Schüler und Schülerinnen der 9. Klasse (Kurzuntersuchung und Gespräch)
 - die von der Lehrerschaft oder sonst wie zugewiesenen Schüler und Schülerinnen
- 2 Alle Vorsorgeuntersuchungen bei Kindern und Jugendlichen erfolgen auf privater Ebene, entweder durch den Haus- / Kinderarzt der Familie oder durch den Schularzt.

IV MITWIRKUNG DES SCHULÄRZTLICHEN DIENSTES

§ 6 Mitwirkung des schulärztlichen Dienstes

- 1 Ärztliche Vorsorgeuntersuchungen, falls die Eltern dies wünschen.
- 2 In einzelnen Fällen und bei Bedarf kann der Schularzt / die Schulärztin beigezogen werden. Dabei können auf Antrag des Schularztes, mit dem Einverständnis der Eltern, abklärende Untersuchungen einem Spezialarzt oder einer spezialisierten Organisation übertragen werden.
- 3 Auf Antrag beteiligter Personen kann der Schularzt individuelle Gespräche oder Beratungen durchführen (Einschulung, Laufbahnberatung).
- 4 Der Schularzt informiert in Zusammenarbeit mit der Schulleitung die Eltern über aktuelle Impfaktionen.
- 5 Der Schularzt wirkt mit an Projekten der Schule zu Gesundheitsfragen:
 - Gezielte und altersspezifische Veranstaltungen im Schulunterricht
 - Sensibilisierung der Lehrerschaft im Rahmen von Fortbildungsveranstaltungen
 - Informationsanlässe für Eltern und ältere Schüler
- 6 Im Bedarfsfall berät der Schularzt die Behörden. Er kann zu diesem Zweck zu den Schulkommissionssitzungen mit beratender Stimme beigezogen werden.
- 7 Die Schulkommission kann dem schulärztlichen Dienst weitere Aufgaben übertragen.

V FINANZIELLES

§ 7 Leistungen der Eltern

Die Kosten für die Durchführung der Vorsorgeuntersuchungen gehen zu Lasten der Eltern oder der Krankenversicherung der Schüler und Schülerinnen.

§ 8 Honorierung

Die Entschädigung wird im Anstellungsvertrag geregelt.

VI SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 9 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes treten alle damit in Widerspruch stehenden früheren Erlasse ausser Kraft.

§ 10 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt auf den 13. August 2001 in Kraft.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident: Kurt Henzi

Die Gemeindeschreiberin: Karin Amhof

Genehmigt gemäss:

Gemeinderatsbeschluss Nr. 462 vom 11. Dezember 2000

Gemeindeversammlungsbeschluss Nr. 48 vom 24. Januar 2001

ZENTRALE DIENSTE

Hauptstrasse 33

Postfach

4143 Dornach

Telefon: 061 706 25 00

eMail: info@dornach.ch

Gedruckte Ausgaben des Reglements können auf der Website der Gemeinde Dornach bestellt werden. Beim Bezug grosser Auflagen können die Unkosten verrechnet werden.

www.dornach.ch